



Regierungsratsbeschluss vom 06. Februar 2018

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Gesundheitsdepartement, und dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, betreffend die Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung; PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

P160292

1. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt – vorbehältlich eines gleichlautenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft – die vorliegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Gesundheitsdepartement, und dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, betreffend die Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung durch gleichlautende Beschlüsse per 1. März 2018.
2. Der Vorsteher des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt wird zur Vereinbarungsunterzeichnung ermächtigt.
3. Der Regierungsrat genehmigt die Erhöhung des Headcounts des Gesundheitsdepartements um eine Stelle (1HC) für die Projektleitungsstelle gemeinsame Gesundheitsversorgung ab dem Budget 2019 ff.

Begründung

Mit der Verwaltungsvereinbarung werden im Hinblick auf den Staatsvertrag über die gemeinsame Gesundheitsversorgung die Modalitäten betreffend die Zusammenarbeit und Koordination der Gesundheitsversorgung geregelt. Sie bildet für die beiden Regierungen die verbindliche Grundlage für die Ausgestaltung und Koordination von gemeinsamen Versorgungsthemen und die Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Ferner regelt sie die Ausgestaltung und Rahmenbedingungen einer neu zu schaffenden gemeinsam finanzierten Stelle für eine Projektleitung für die Planung und Umsetzung der gemeinsamen Versorgungsplanung. Während die Verwaltungsvereinbarung lediglich eine Koordination der Versorgungsthemen zwischen den Vereinbarungsparteien vorsieht, gehen die Regelungen des Staatsvertrages über die gemeinsame Gesundheitsversorgung deutlich weiter. Es wird ein gemeinsamer Versorgungsraum geschaffen, in welchem die Planung, Regulation und Aufsicht geregelt wird. Die Verwaltungsvereinbarung tritt voraussichtlich per

1. März 2018 in Kraft. Sie wird mit einer unbestimmten Laufzeit vereinbart. Sobald der Staatsvertrag über die gemeinsame Gesundheitsversorgung in Kraft tritt (voraussichtlich per 1. Januar 2019), sollen die einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung überprüft werden.

